DEUTSCHER BEHINDERTENSPORTVERBAND

PARALYMPIC COMMITTEE GERMANY

DBS-Rechtsordnung

Stand: 22.11.2025

DEUTSCHER BEHINDERTENSPORTVERBAND | PARALYMPIC COMMITTEE GERMANY

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen 3

§ 1 Bundesschiedsgericht 4

§ 2 Anti-Doping 10

§ 3 Unsportliches und verbandsschädigendes Verhalten 10

§ 4 Bundesausschüsse 12

§ 5 Lizenzentzug 17

§ 6 Verstöße gegen die Sportordnung, die Wettkampfbestimmungen, die Abteilungsordnung, den Klassifizierungscode, die Athletenvereinbarung und die Berufungen gegen Entscheidungen über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in einen Bundeskader 18

§ 7 Verstöße in Zusammenhang mit den Good Governance-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit 23

§ 8 Verstöße gegen den Safe Sport-Code 24

§ 9 Schlussbestimmungen 25

Hinweis:

Der DBS bekennt sich zur Vielfalt und zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden sowie Integration, Inklusion und Partizipation umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Rechtsordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.

Allgemeine Bestimmungen

Die DBS-Rechtsordnung (RO) gliedert sich in acht Bereiche:

- Bundesschiedsgericht,
- Anti-Doping-Bestimmungen,
- Unsportliches und verbandsschädigendes Verhalten,
- Lizenzentzug,
- Bundesausschüsse,
- Verstöße gegen die Sportordnung des DBS, dessen sportartspezifischen Wettkampfbestimmungen und -ordnungen, Abteilungsordnung, Klassifizierungscode, Athletenvereinbarung und die Berufungen gegen Entscheidungen des DBS über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in einen Bundeskader,
- Verstöße in Zusammenhang mit den Good Governance-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit und
- Fälle interpersoneller Gewalt.

Die RO ist nach § 42 der Satzung des Deutschen Behindertensportverbandes und Nationalen Paralympischen Komitee (DBS) e.V. Bestandteil derselben.

Die RO ist anwendbar auf:

- alle Mitglieder des DBS,
- alle Mitglieder von Organen und Gremien des DBS und sonstige Funktionsträger,
- ferner auf alle Teilnehmenden an Veranstaltungen und Maßnahmen des DBS und
- alle vom DBS Entsandten zu Veranstaltungen Dritter sowie

- Inhaber von Lizenzen in der Trägerschaft des DBS.

Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen, verbindlichen Beschlüsse, Ausschreibungen, offiziellen Turnier- und Wettkampfordnungen sowie sonstige Bestimmungen und Richtlinien des DBS. Sie ist auch anwendbar bei unsportlichem und verbandsschädigendem Verhalten.

Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Verbandsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht abschließend durchlaufen werden.

§ 1 Bundesschiedsgericht

Grundlage für die Tätigkeit des Bundesschiedsgerichtes ist § 42 der Satzung des Deutschen Behindertensportverbandes und Nationalen Paralympischen Komitee (DBS) e.V.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Zuständigkeitsbereich des Bundesschiedsgerichts ist in § 42 der DBS-Satzung geregelt. Dies schließt die Belange der DBSJ grundsätzlich mit ein. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind von dieser RO ausgeschlossen.

1.2.2 Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen des Direktoriums des NPC sowie in allen anderen Angelegenheiten, die nicht der Kompetenz des Wettkampfgerichts oder des Direktoriums des NPC unterfallen.

1.2.3 Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für Verstöße und Berufungen gem. § 5 dieser RO.

1.3 Zusammensetzung und Sitz

1.3.1 Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier (4) Beisitzern zusammen. Das Verhandlungsgremium besteht aus drei (3) Personen aus drei unterschiedlichen Landes- oder Fachverbänden. Es tagt in der Zusammensetzung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines Beisitzers; vorstehende Personen müssen ordentlichen Mitgliedern des DBS angehören.

1.3.2 Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden vom Verbandsrat für die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge gewählt. Abwahl ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts im Amt. In bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren sind sie bis zu deren Erledigung weiterhin zuständig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Verbandsrat ein neues Mitglied.

1.3.3 Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

1.3.4 Das Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz in Frechen, Tulpenweg 2-4, 50226 Frechen-Buschbell. § 1043 Zivilprozessordnung (ZPO) bleibt unberührt.

1.3.5 Das Bundesschiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

1.4 Neutralität des Bundesschiedsgerichts

Ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts, das an einem Verfahrensgegenstand mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, kann im Bundesschiedsgericht in dem konkreten Verfahren nicht tätig werden. Sie müssen unabhängig sein und dürfen keinem Organ des DBS angehören.

1.5 Anrufung des Bundesschiedsgerichtes

1.5.1 Gemäß § 43 (3) der DBS-Satzung wird das Bundesschiedsgericht insbesondere auf Antrag eines Organs, Gremiums oder Mitglieds des DBS tätig oder kann selbst das Verfahren einleiten.

1.5.2 Der Antrag/die Klageschrift muss den Sachverhalt ausführlich darstellen, einen Antrag enthalten und ist unterschrieben über die Geschäftsstelle des DBS an den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts zu richten. Gleichzeitig ist die fällige Gebühr für das Anrufen des Bundesschiedsgerichts auf das Konto des DBS einzuzahlen.

1.5.3 Stellt sich der Antrag als Rechtsmittel gegen einen Beschluss dar, ist der Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des angegriffenen Beschlusses einzureichen.

1.6 Verfahren

1.6.1 Wird das Bundesschiedsgericht angerufen, ist der Gegenseite die Antrags-/Klageschrift zuzuleiten mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zum Inhalt zu äußern. Geht keine Äußerung ein, kann das Bundesschiedsgericht direkt entscheiden.

1.6.2 Das Bundesschiedsgericht ist gehalten, auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken.

1.6.3 Das Schiedsgerichtsverfahren findet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren statt. Liegen dem Vorsitzenden im Falle der schriftlichen Verhandlung die schriftlichen Äußerungen der beteiligten Parteien vor, so kann dieser zunächst einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Wird dieser von den beteiligten Parteien angenommen, ist das Verfahren hiermit beendet. Wird der Vorschlag von mindestens einer der beteiligten Parteien nicht angenommen, so entscheidet das Bundesschiedsgericht durch Schiedsspruch.

1.6.4 In besonderen Fällen kann der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnen. Das Verfahren findet ebenfalls in mündlicher Verhandlung statt, wenn alle beteiligten Parteien dies übereinstimmend beantragen. Beantragt nur eine der beteiligten Parteien die mündliche Verhandlung, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Verhandlung. Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie notwendige Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Parteien können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

1.6.5 Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

1.6.6 Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

1.6.7 Das Verhandlungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

1.6.8 Erscheint eine Partei nicht zum Termin und lässt sich auch nicht vertreten, so entscheidet das Bundesschiedsgericht nach Anhörung der Erschienenen und nach Aktenlage.

1.7 Entscheidung

1.7.1 Das Bundesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

1.7.2 In der Entscheidung ist über die Kosten zu befinden.

1.7.3 Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich zuzustellen.

1.7.4 Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält der Vorstand des DBS.

1.7.5 Das Bundesschiedsgericht entscheidet abschließend.

1.8 Kosten

1.8.1 Die Gebühr für das Anrufen des Bundesschiedsgerichts (1.5) beträgt € 500. Das Bundesschiedsgericht wird erst tätig, wenn die Gebühr auf dem Konto des DBS eingegangen ist. Wird die Gebühr nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anrufung geleistet, gilt der Antrag oder das Rechtsmittel als zurückgenommen. Die Organe des DBS sind von der Gebühr befreit.

1.8.2 Findet eine mündliche Verhandlung statt, so sind die hieraus entstehenden Kosten und Auslagen Kosten des Verfahrens.

1.8.3 Im Falle einer Entscheidung des Bundesschiedsgerichts hat die unterlegene Partei sämtliche Kosten zu tragen.

1.8.4 Kosten, die einer Partei in einem Verfahren durch die Beauftragung eines Rechtsbeistands entstehen, trägt die Partei selbst. Sie werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht durch den DBS erstattet.

1.8.5 Bei einem Vergleich trägt jede Partei ihre eigenen Auslagen und die Kosten des Bundesschiedsgerichts je zur Hälfte, es sei denn, die vergleichsweise Einigung regelt eine hiervon abweichende Verteilung.

1.8.6 Wird die Antrags-/Klageschrift sowie das Rechtsmittel nach Eingang der Gebühr beim DBS zurückgenommen, sind die bisher entstandenen Auslagen dem Antragstellenden aufzuerlegen.

1.8.7 Kosten und Auslagen sind:

a) die Kosten des Bundesschiedsgerichts und die Gebühr gem. 1.8.1,

b) die Auslagen, die durch Bevollmächtigung Dritter entstehen,

c) die Auslagen für Zeugen, Sachverständige und andere Beweismittel,

d) die notwendigen Auslagen der Parteien.

1.8.8 Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwandsersatz nach den Richtlinien des DBS.

1.9 Sanktionen und Maßnahmen

Das Bundesschiedsgericht kann gegenüber Mitgliedsverbänden und Amtsträgern im DBS folgende verbandsinterne Sanktionen verhängen:

a) Verwarnung,

b) Geldbuße,

c) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte,

d) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts.

Dem betroffenen Mitglied oder der Amtsträger ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches Gehör zu gewähren. Bis zur Beschlussfassung über die Sanktionen hat das betroffene Mitglied oder der betroffene Amtsträger kein Stimmrecht in den Organen des DBS.

§ 2 Anti-Doping-Bestimmungen

Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DBS geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Paralympischen Komitees (IPC) sowie des DBS), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des DBS-Anti-Doping-Code entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz. Das dem Schiedsverfahren vorgelagerte Ergebnismanagementverfahren hat der DBS auf die NADA übertragen.

§ 3 Unsportliches und Verbandsschädigendes Verhalten

3.1 Das Bundesschiedsgericht kann bei unsportlichem und/oder verbandsschädigendem Verhalten gegen die in den Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung genannten Personen oder Personengruppen die folgenden Maßnahmen und Sanktionen verhängen:

a) Verwarnung,

b) Geldbuße,

c) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte,

d) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts,

e) zeitlich befristeter Entzug des Start- und Teilnahmerechts,

f) Verpflichtung zur Entschuldigung,

g) Verpflichtung zum Widerruf oder Richtigstellung in der Öffentlichkeit bzw. den sozialen Medien.

3.2. Unsportlich handelt innerhalb der Einfluss-Sphäre des DBS insbesondere, wer:

a) sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält,

b) ein Land, eine Einzelperson oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen (mit beliebigen Mitteln) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, nationale oder soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Neigung, Sprache, Religion, politische Meinung, Wohlstand, Geburt oder einen sonstigen Status oder aus anderen Gründen in seiner bzw. ihrer Würde oder Integrität verletzt.

3.3 Verbandsschädigendes Verhalten liegt vor, wenn das unsportliche Verhalten geeignet ist, den Verband in seinem Bestand, Ansehen, Zweck oder seiner wirtschaftlichen Grundlage zu beeinträchtigen.

§ 4 Bundesausschüsse

4.1 Verstöße gegen Beschlüsse von allen Bundesausschüssen (gem. §§ 28 ff. der DBS-Satzung) ohne übergeordnete Relevanz.

Ohne übergeordnete Relevanz bedeutet, dass nicht gegen gesetzliche Vorgaben, vertraglich bindende Regelungen oder übergeordnete Vereinbarungen mit Dritten (z.B. BAR-Rahmenvereinbarung, Vorgaben DOSB) verstoßen wurde. Dies betrifft insbesondere Beschlüsse des Ausschusses Breitensport/Inklusion sowie Verstöße gegen rein interne Festlegungen und Übereinkommen in allen Bundesausschüssen.

4.1.1 Gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für die Bundesausschüsse in der jeweils gültigen Fassung informiert der Vorsitz des jeweiligen Bundesausschusses den Vorsitz des Bundesschiedsgerichtes über den jeweiligen Sachverhalt (Sachverhaltsaufklärung) möglicher Verstöße mit dem Antrag, tätig zu werden.

4.1.2 Nach Feststellung eines Verstoßes durch das Bundesschiedsgericht wird eine erste schriftliche Verwarnung durch das Bundesschiedsgericht erteilt, mit Aufforderung zur beschlussgerechten Umsetzung und zur Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung hinsichtlich der zukünftigen, beschlussgerechten Umsetzung binnen 14 Tagen.

4.1.3 Nach erfolgslosem Ablauf der in 4.1.2 genannten Frist, wird eine zweite schriftliche Verwarnung durch das Bundesschiedsgericht erteilt, mit Aufforderung zur beschlussgerechten Umsetzung, zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme hinsichtlich der zukünftigen,

beschlussgerechten Umsetzung und zur Vorlage der einschlägigen und nachweisenden Unterlagen binnen 14 Tagen.

In diesen Fällen wird ein Ordnungsgeld von maximal € 500 durch das Bundesschiedsgericht verhängt. Über die tatsächliche Höhe entscheidet das Bundesschiedsgericht.

4.1.4 Nach erfolgslosem Ablauf der in 4.1.3 genannten Frist, wird ein monatlich zu entrichtendes Ordnungsgeld festgesetzt, dessen Höhe durch das Bundesschiedsgericht festgelegt wird. Das Ordnungsgeld ist fällig, solange der Verstoß vorliegt. Die Höhe orientiert sich an der Einschätzung des entstandenen sowie entstehenden Schadens bzw. des zu Unrecht erzeugten Vorteils durch Missachtung des Beschlusses.

4.2 Verstöße gegen die Beschlusslage des Bundesausschusses Bildung/Lehre:

- zum Curriculum oder zu Lehrplänen (z.B. Anzahl der Lerneinheiten, Inhalte der Lerneinheiten, Anteil der Präsenzzeiten),
- Verstoß gegen Vorgaben zur Lizenzausstellung oder
- Nichtbeachtung der Richtlinien zur Ausbildung im DBS.

4.2.1 Gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für die Bundesausschüsse in der jeweils gültigen Fassung informiert der Vorsitz des jeweiligen Bundesausschusses den Vorsitz des Bundesschiedsgerichtes über den jeweiligen Sachverhalt möglicher Verstöße mit dem Antrag, tätig zu werden.

4.2.2 Nach Feststellung eines Verstoßes durch das Bundesschiedsgericht wird eine erste schriftliche Verwarnung durch das Bundesschiedsgericht erteilt, mit Aufforderung zur beschlussgerechten Umsetzung und zur

Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung hinsichtlich der zukünftigen, beschlussgerechten Umsetzung binnen 14 Tagen.

4.2.3 Nach erfolgslosem Ablauf der in 4.2.2 genannten Frist, wird eine zweite schriftliche Verwarnung durch das Bundesschiedsgericht erteilt, mit Aufforderung zur beschlussgerechten Umsetzung, zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme hinsichtlich der zukünftigen, beschlussgerechten Umsetzung und zur Vorlage der einschlägigen und nachweisenden Unterlagen binnen 14 Tagen.

In diesen Fällen wird ein Ordnungsgeld von maximal € 500 durch das Bundesschiedsgericht verhängt. Über die tatsächliche Höhe entscheidet das Bundesschiedsgericht.

4.2.4 Nach erfolgslosem Ablauf der in 4.2.3 genannten Frist, wird ein monatlich zu entrichtendes Ordnungsgeld festgesetzt, dessen Höhe durch das Bundesschiedsgericht festgelegt wird. Das Ordnungsgeld ist fällig, solange der Verstoß vorliegt. Die Höhe orientiert sich an der Einschätzung des entstandenen sowie entstehenden Schadens bzw. des zu Unrecht erzeugten Vorteils durch Missachtung des Beschlusses durch den Bundesausschuss Bildung/Lehre.

Es wird eine Frist von 14 Tagen bis zu 12 Monaten gesetzt, um die Ordnungsmaßnahme umzusetzen.

4.2.5 Nach erfolgslosem Ablauf der vom Bundesschiedsgericht gesetzten in 4.2.4 genannten Frist, kann als letztes Mittel der Entzug der Berechtigung zur Lizenzausstellung und die Festsetzung einer Geldstrafe durch das Bundesschiedsgericht mit Obergrenze in Höhe der

entstandenen sowie entstehenden wirtschaftlichen Belastung durch vollständige und gleichwertige Übernahme durch den DBS erfolgen, soweit der Vorstand des DBS einen entsprechenden Antrag beim Bundesschiedsgericht stellt.

4.3 Verstöße gegen die Beschlusslage im Bundesausschuss Rehabilitationssport:

- zu gesetzlichen und/oder vertraglichen Regelungen des Rehabilitationssports,
- gemäß der Sozialgesetzgebung (u.a. SGB IX) der „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining“ und der vertraglichen Vereinbarung mit den Rehabilitationsträgern auf Bundesebene oder
- Verstoß gegen die Vorgaben des bundeseinheitlichen Anerkennungsverfahrens zum Rehabilitationssport im DBS, soweit das ordentliche Mitglied als anerkennende Stelle handelt, oder gegen die Vorgaben zur Anerkennung gemäß den vertraglichen Regelungen der Sozialleistungsträger auf Bundesebene, insbesondere Verband der Ersatzkassen, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie Deutsche Rentenversicherung (Bund).

4.3.1 Gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für die Bundesausschüsse in der jeweils gültigen Fassung informiert der Vorsitz des jeweiligen Bundesausschusses den Vorsitz des Bundesschiedsgerichtes über den jeweiligen Sachverhalt möglicher Verstöße mit dem Antrag, tätig zu werden.

4.3.2 Nach Feststellung eines Verstoßes durch das Bundesschiedsgericht wird eine erste schriftliche Verwarnung durch das Bundesschiedsgericht erteilt, mit Aufforderung zur beschlussgerechten Umsetzung und zur Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung hinsichtlich der zukünftigen, beschlussgerechten Umsetzung binnen 14 Tagen.

4.3.3 Nach erfolgslosem Ablauf der in 4.3.2 genannten Frist, wird eine zweite schriftliche Verwarnung durch das Bundesschiedsgericht erteilt, mit Aufforderung zur beschlussgerechten Umsetzung, zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme hinsichtlich der zukünftigen, beschlussgerechten Umsetzung und zur Vorlage der einschlägigen und nachweisenden Unterlagen binnen 14 Tagen.

In diesen Fällen wird ein Ordnungsgeld von maximal € 500 durch das Bundesschiedsgericht verhängt. Über die tatsächliche Höhe entscheidet das Bundesschiedsgericht.

4.3.4 Nach erfolgslosem Ablauf der in 4.3.3 genannten Frist, wird ein monatlich zu entrichtendes Ordnungsgeld festgesetzt, dessen Höhe durch das Bundesschiedsgericht festgelegt wird. Das Ordnungsgeld ist fällig, solange der Verstoß vorliegt. Die Höhe orientiert sich an der Einschätzung des entstandenen sowie entstehenden Schadens bzw. des zu Unrecht erzeugten Vorteils durch Missachtung des Beschlusses durch den Bundesausschuss Rehabilitationssport.

Es wird eine Frist von 14 Tagen bis zu 12 Monaten gesetzt, um die Ordnungsmaßnahme umzusetzen.

4.3.5 Nach erfolgslosem Ablauf der vom Bundesschiedsgericht gesetzten in 4.2.4 genannten Frist, kann als letztes Mittel der Entzug der Berechtigung zur Lizenzausstellung und die Festsetzung einer Geldstrafe durch das Bundesschiedsgericht mit Obergrenze in Höhe der entstandenen sowie entstehenden wirtschaftlichen Belastung durch vollständige und gleichwertige Übernahme durch den DBS erfolgen, soweit der Vorstand des DBS einen entsprechenden Antrag beim Bundesschiedsgericht stellt.

§ 5 Lizenzentzug

5.1 Auf Antrag des Vorstands des DBS kann das Bundesschiedsgericht einem Inhaber einer vom DBS oder seiner Mitglieder ausgestellten Lizenz diese befristet oder dauerhaft entziehen, wenn der Lizenzinhaber wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist oder schwerwiegend gegen die DBS-Satzung, die DBS-Ausbildungsordnung sowie die Grundsätze des DBS-Ehrenkodex oder die DBS-Verhaltensregeln verstößt.

5.2 Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine entsprechende Tat bzw. einen entsprechenden Verstoß begangen hat, können vorläufige Maßnahmen bis zur Dauer von 6 Monaten getroffen werden. Besteht der Verdacht fort, kann die Maßnahme durch gesonderten Beschluss durch das Bundesschiedsgericht verlängert werden.

§ 6 Verstöße gegen die Sportordnung des DBS, dessen sportartspezifischen Wettkampfbestimmungen und -ordnungen, Abteilungsordnung, Klassifizierungscode, Athletenvereinbarung und die Berufungen gegen Entscheidungen des DBS über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in einen Bundeskader

6.1. Proteste anlässlich eines Wettbewerbs

6.1.1. Für Proteste anlässlich eines Wettbewerbs sind die Wettkampfgerichte zuständig.

6.1.2. Proteste anlässlich eines Wettbewerbs müssen in Textform mit einer Begründung durch die Mannschaftsführung oder den betroffenen Sportler beim Wettkampfgericht erhoben werden. Der Protest muss spätestens 30 Minuten nach Bekanntwerden eines Protestgrundes vorliegen.

6.1.3. Mit dem Einreichen des Protestes ist eine Protestgebühr zu hinterlegen. Die Höhe der Gebühr beträgt € 50. Die Protestgebühr wird zurückgezahlt, sofern dem Protest stattgegeben wird.

6.1.4. Gegen die Entscheidung des Wettkampfgerichts kann innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung des Wettbewerbs in Textform Einspruch beim Direktorium des NPC erhoben werden.

6.1.5. Dem Einspruch ist ein Zahlungsnachweis über die Gebühr in Höhe von € 100 beizulegen. Die Einspruchsgebühr wird zurückgezahlt, sofern dem Einspruch stattgegeben wird.

6.1.6. Wird der Protestgrund erst nach Beendigung des Wettbewerbs bekannt, muss der Protest spätestens zwei Tage nach Beendigung des Wettbewerbs in Textform beim Direktorium des NPC erhoben werden.

6.1.7. Tatsachenentscheidungen sind nicht angreifbar.

6.2. Zuständigkeit des Direktoriums des NPC

6.2.1. Für die folgenden Angelegenheiten ist das Direktorium des NPC zuständig:

a) Einspruch gem. 6.1.4. und Protest gem. 6.1.6.;
b) Einsprüche gegen Maßnahmen, Entscheidungen oder unterlassene Entscheidungen von technischen Delegierten, Klassifizierern oder anderen Entscheidungsberechtigten oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, sofern nicht das Wettkampfgericht tätig geworden ist;
c) Verstöße gegen die jeweilige Wettkampfordnung außerhalb eines Wettbewerbs;
d) Verstöße gegen die Sportordnung;
e) Verstöße gegen die Abteilungsordnung;
f) Verstöße gegen die Athletenvereinbarung;
g) Verstößen gegen den Ehrenkodex;
h) Einsprüche gegen Maßnahmen und Entscheidungen von Kommissionen und Abteilungen des NPC;
i) Einsprüche gegen die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in einen Kader;
j) Einspruch gegen Nichtberücksichtigung bei Nominierung.

6.2.2. Proteste, Einsprüche und Anträge von Betroffenen oder der jeweiligen Abteilung auf Prüfung von Verstößen sind dem Direktorium des NPC in Textform mit Begründung spätestens 2 Wochen nach Kenntnisnahme des Grundes einzureichen.

6.2.3. Das Direktorium des NPC muss seine Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach der Einreichung erlassen. Sie ist zu begründen.

6.2.4. Gegen die Entscheidung ist Berufung zum Bundesschiedsgericht statthaft.

6.3 Maßnahmen bei Verstößen

6.3.1 Maßnahmen

Bei festgestellten Verstöße gegen 6.2.1 lit. c) bis g) können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung / Verwarnung,
- Wettkampfausschluss / Platzverweis,
- Punktabzug,
- Sperre,
- Ordnungsgeld,
- Entzug des Kaderstatus.

6.3.2 Erläuterung der Maßnahmen

6.3.2.1 Ermahnung / Verwarnung

Eine Ermahnung bzw. Verwarnung kann vom Direktorium des NPC insbesondere ausgesprochen werden bei:

- erstmaligem Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften,
- ungebührlichem Verhalten gegenüber Wettkampf- bzw. Spielleitung oder Kampf- bzw. Schiedsrichtern und weiteren Veranstaltungsteilnehmern,
- erstmaligem Verstoß gegen die Anmeldepflicht von Veranstaltungen,

- geringfügige Verstöße gegen die Athletenvereinbarung.

Ebenso sind die Abteilungen bzw. die Beauftragten sowie das Wettkampfgericht im Rahmen von Turnieren befugt eine Ermahnung bzw. Verwarnung auszusprechen bei:

- erstmaligem Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften,
- ungebührlichem Verhalten gegenüber Wettkampf- bzw. Spielleitung oder Kampf- bzw. Schiedsrichtern und weiteren Veranstaltungsteilnehmern.

6.3.2.2 Wettkampfausschluss / Platzverweis

Ein Wettkampfausschluss bzw. Platzverweis kann durch das Direktorium des NPC verhängt werden. Ebenso sind die Abteilungen bzw. die Beauftragten sowie das Wettkampfgericht im Rahmen von Turnieren und Wettkämpfen zur Verhängung eines Wettkampfausschlusses bzw. Platzverweis befugt. Ein Wettkampfausschluss bzw. Platzverweis wird insbesondere ausgesprochen bei:

- fehlender Starterlaubnis,
- falscher Altersangabe,
- falschen Qualifikationsangaben,
- wiederholtem oder schwerwiegendem ungebührlichem Verhalten,
- wiederholtem Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften.

6.3.2.3 Sperre

Eine Sperre kann durch das Direktorium des NPC ausgesprochen werden. Eine Sperre wird insbesondere ausgesprochen bei:

- gravierendem Verstoß gegen die festgelegten Regeln und Vorschriften,
- nach wiederholten Ermahnungen und/oder Verwarnungen.

Die Sperre kann vom Direktorium des NPC bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden. Sie bewirkt den Verlust der Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Lehrgängen, der Tätigkeit als Kampf- oder Schiedsrichter, Übungsleiter oder Trainer. Sie ist beschränkt auf den Bereich der sie aussprechenden Stelle. Soll sie über deren Bereich hinaus gelten, ist dies bei der übergeordneten Stelle zu beantragen. Diese entscheidet dann nur noch über den Geltungsbereich.

Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage der Verhängung der Sperre.

6.3.2.4 Ordnungsgeld

Ein Ordnungsgeld kann vom Direktorium des NPC verhängt werden bei:

- wiederholtem Verstoß gegen die Anmeldepflicht von Veranstaltungen,
- fehlender Starterlaubnis,
- gravierendem Verstoß,
- nach wiederholten Ermahnungen und/oder Verwarnungen.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes kann zusätzlich zu anderen Strafen (z. B. einer Sperre) ausgesprochen werden.

Die Höhe des Ordnungsgeldes wird durch das Direktorium des NPC festgelegt.

6.3.2.5 Entzug des Kaderstatus

Der Entzug des Kaderstatus kann vom Direktorium des NPC erfolgen bei:

- gravierendem oder wiederholtem Verstoß gegen die Athletenvereinbarung
- ungebührlichem Verhalten gegenüber Wettkampf- bzw. Spielleitung oder Kampf- bzw. Schiedsrichtern sowie Trainern und Athleten.

Der Entzug des Kaderstatus kann auch temporär erfolgen und wird durch das Direktorium des NPC festgelegt.

§ 7 Verstöße in Zusammenhang mit den Good Governance-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit

7.1 Vorgehen bei Meldungen zu Verstößen

Der Eingang der Meldung zu Verstößen gemäß des in den Verhaltensrichtlinien festgelegten Verfahrens wird in Textform dokumentiert. Der Good Governance-Beauftragte des DBS wird informiert.

Dieser leitet eine Untersuchung unter Wahrung der Interessen sämtlicher Beteiligter ein. Der Beschuldigte wird unverzüglich angehört und spätestens dadurch über die Einleitung der Untersuchung informiert. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Das Untersuchungsergebnis wird von dem Good Governance-Beauftragten mit einer Empfehlung an die zuständige Entscheidungsinstanz weitergeleitet. Die Entscheidungsinstanz kann Sanktionen gemäß § 1.9 lit. a), b) und /oder d) verhängen.

7.2 Entscheidungsinstanzen

für:	entscheidet (unter Einbeziehung des Good Governance-Beauftragten des DBS):
Mitglieder Präsidium	Bundesschiedsgericht
Mitglieder Vorstand	Präsidium
Mitglieder weiterer Gremien	Vorstand
Hauptberufliche Mitarbeitende	Vorstand

7.3 Entscheidung und Dokumentation

Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Abschließend wird der Good Governance-Beauftragte und die in diesem Verfahren angerufene Stelle über die Beendigung des Verfahrens informiert. Die angerufene Stelle informiert ihrerseits den Hinweisgebenden sowie den Beschuldigten.

§ 8 Fälle von interpersoneller Gewalt

Verstöße gegen das Verbot von interpersoneller Gewalt folgen künftig den Bestimmungen des noch zu erstellenden Safe Sport Codes (SSC) und der Verfahrensordnung des DBS. Bis zur Erstellung des SSC gelten die Regelungen gemäß Handlungsleitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der ZPO für die Verfahren des Bundesschiedsgerichts bzw. die allgemeinen Regelungen der ZPO entsprechend.

Die Rechtsordnung des DBS wurde vom Verbandsrat am 22. November 2025 als Bestandteil der DBS-Satzung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.